

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 7

Paderborn, den 31. Juli 2013

156. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 94. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2013 99
- Nr. 95. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013 100

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 96. Neufassung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen 100
- Nr. 97. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 107

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 98. Kriterien zur Beurteilung der Kompetenzen der Praktikantinnen und Praktikanten zum Abschluss des Berufspraktischen Jahres 107

- Nr. 99. Änderung der Benennung der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Fröndenberg 109
- Nr. 100. Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen 109
- Nr. 101. Pfarrgemeinderatswahlen 2013 109
- Nr. 102. Verwalten von Terminen, Räumen, Messen und Intentionen 110
- Nr. 103. Einfügung des hl. Josef in die Eucharistischen Hochgebete II-IV des Missale Romanum 111
- Nr. 104. Personalverzeichnis und Direktorium 2014 111
- Nr. 105. Hinweise zur Durchführung der missio Aktion zum Sonntag der Weltmission am 27.10.2013 111
- Nr. 106. Warnung 112

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 107. Jahresabschluss 2012 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst 113

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 94. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den Caritas-Sonntag 2013. Er stellt das Miteinander und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt.

„Familie schaffen wir nur gemeinsam“ lautet das Motto der Caritas in diesem Jahr. Eine Botschaft, die für die Kernfamilie und für die Familie als Kern unserer Gesellschaft gleichermaßen gilt.

Die meisten Menschen wünschen sich eine Familie. Sie gibt ihnen Halt und ist ein Ort des Vertrauens. Sie ist auch Ort des Glaubens und der Glaubensweitergabe. Gleichzeitig erleben wir aber auch, dass Konflikte Familien vor Zerreißproben stellen und Beziehungen im Alter abbrechen können.

Wenn alle zusammenhalten, können Krisen überwunden werden. Auch die Pfarrgemeinden leisten

einen wichtigen Beitrag dafür. Sie unterstützen Familien zum Beispiel durch Begleitung und Organisation von Hilfenetzen. Viele Gemeinden sind Träger von Kindertageseinrichtungen und leisten damit ihren eigenen Beitrag für eine familienfreundliche Gesellschaft.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danke ich Ihnen dafür.

Würzburg, den 25.6.2013

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 22. September 2013, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Nr. 95. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“: Unter diese Zusage aus dem Buch des Propheten Jeremias steht der Sonntag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland in diesem Jahr am 27. Oktober feiern. Er ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns unsere Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

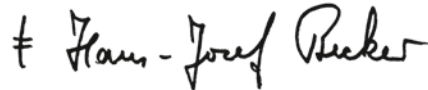
In diesem Jahr blicken wir besonders auf die Kirche in Ägypten. Etwa zehn Prozent der Bevölkerung dort gehören den christlichen Kirchen an. Oft werden sie benachteiligt und diskriminiert. Nach dem sogenannten „Arabischen Frühling“ ist ihre Situation nicht leichter geworden. Gemeinsam mit unserem Hilfswerk missio rufen wir deshalb anlässlich des

Weltmissionssonntags zur Solidarität mit unseren Glaubensgeschwistern in Ägypten auf.

Liebe Schwestern und Brüder, helfen Sie mit, dass der Glaube in Ägypten und anderen Teilen der Welt wachsen kann und auch unter schwierigen Bedingungen Hoffnung gibt. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 25.6.2013

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2013, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für missio (Aachen und München) bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 96. Neufassung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1997, Stück 11, Nr. 159., S. 103 ff.), zuletzt geändert am 8.2.2011 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2011, Stück 2, Nr. 23., S. 106), wird wie folgt geändert:

Die Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. der Erzdiözese,
2. der Kirchengemeinden,
3. der Verbände von Kirchengemeinden,
4. des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen

und deren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen.

(2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie

1. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,
2. ihren Sitz in der Erzdiözese Paderborn haben und
3. dies dem Diözesanbischof angezeigt haben.

(3) Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission im Sinne von § 2 ausgenommen.

(4) Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. Der Antrag bedarf der schriftlichen Begrün-

derung. Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

(5) Für die am 31. Januar 2006 bestehenden Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen in der bis zum 31. Januar 2006 gültigen Fassung besteht diese Regelung in dieser Fassung weiter.* Für diese Kommissionen gilt diese Ordnung sinngemäß, soweit nicht gemäß dem Anhang zu dieser Ordnung abweichende Regelungen gelten.

* Am 31. Januar 2006 bestanden folgende Kommissionen: Kommission des Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V., Kommission des Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Paderborn e.V., Kommission der Akademie Klausenhof gGmbH (Hamminkeln), Kommission der Marienberg-Service GmbH (Bergisch-Gladbach). § 1 Abs. 3 in der bis zum 31. Januar 2006 gültigen Fassung lautet:

„(3) Zur Regelung des Arbeitsvertragsrechts in den nicht unter Abs. 2 fallenden kirchlichen Einrichtungen, die gleichwohl in den Geltungsbereich des Art. 2 GrO fallen, bilden diese eigene Kommissionen. Solche Kommissionen können auf örtlicher, diözesaner oder überdiözesaner Ebene, für einen oder mehrere Rechtsträger gebildet werden. Die Bildung einer Kommission ist dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.“

§ 2 Die Kommission

(1) Für den Bereich der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist eine gemeinsame „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen) errichtet. Sie ist für die Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 zuständig.

(2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3 Aufgabe

(1) Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß der Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.

(2) Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß der Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß der Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigen.

§ 4 Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter von Dienstgebern und Mitarbeitern* an, und zwar auf jeder Seite 15.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung allein die männliche Personenschreibweise verwendet. Selbstverständlich sind immer auch weibliche Personen gemeint.

§ 5 Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze

(1) Jeder der Generalvikare der in § 2 Abs. 1 genannten (Erz-)Diözesen beruft drei Vertreter der Dienstgeber für eine Amtsperiode. Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertraglichen Angelegenheiten befugt sind. Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden.

(3) Wählbar sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Abs. 4 Unterabs. 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht. Nicht wählbar sind Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

(4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

(5) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.

(6) Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(7) Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.

(8) Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der

Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.

(9) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(10) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

(11) Für Näheres gilt nach Maßgabe von § 24a Absätze 2 bis 8 die gemäß § 5 Abs. 6 KODA-O in der bis zum 31. Juli 2013 gültigen Fassung erlassene Regional-KODA-Wahlordnung, in der ab 1. Juni 2012 gültigen Fassung, die mit Wirkung vom 1. August 2013 Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgeberverehrer und das andere Mal aus der Reihe der Mitarbeitervertreter, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stv. Vorsitzenden,

2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,

3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde oder

4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.

(2) Scheidet ein Dienstgeberverehrer vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.

(3) Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgeberverehrer, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

(4) Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Dritteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgeberverehrer, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

(5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

(6) Scheidet ein Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach. Steht kein Ersatzmitglied aus der Diözese mehr zur Verfügung, rückt aus einer anderen Diözese das Ersatzmitglied nach, das im Vergleich der Ersatzmitglieder aller Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 8 Unterkommissionen

Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 8a und 8b etwas anderes ergibt.

§ 8a Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

(1) Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.

(2) Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier oder sechs Vertretern aus der Reihe der

Mitarbeiter und vier oder sechs Vertretern aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.

(3) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Mitglieder der Kommission sein.

(4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.

(5) Die Amtsperiode der Unterkommissionen endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

§ 8b Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

Die von der Unterkommission mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 8c Antragskommission für Einrichtungen in wirtschaftlichen Notlagen

(1) Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Rechtsträgers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an den Vorsitzenden der Kommission stellen, zeitlich befristet von den durch die Kommission beschlossenen Regelungen (Höhe aller Entgeltbestandteile, Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und Umfang des Erholungsurlaubs) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben abzuweichen. Satz 1 gilt für Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 befristet bis zum 31. Dezember 2015. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus.

(2) Für Anträge nach Absatz 1 richtet die Kommission für die Dauer ihrer Amtsperiode eine Antragskommission ein. Die Antragskommission setzt sich paritätisch aus drei Vertretern der Mitarbeiter und drei Vertretern der Dienstgeber der Kommission zusammen. Die Mitglieder der Mitarbeiterseite und die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Antragskommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt. Jeweils ein Mitglied jeder Seite wird bereits bei der Errichtung der Antragskommission für die Dauer der Amtsperiode der Antragskommission gewählt (permanente Mitglieder). Die jeweils zwei anderen Mitglieder jeder Seite werden nach Eingang eines Antrags im Sinne von Absatz 1 für die Dauer des Verfahrens zur Erledigung des Antrags gewählt (Ad-hoc-Mitglieder). Die beiden permanenten Mitglieder sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Antragskommission. Der Vorsitzende gehört der Seite des Vorsitzenden der Kommission an (§ 6). Die Regelungen des § 6 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Wahl der permanenten Mitglieder wird jeweils von den Geschäftsführern der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Kommission vorbereitet und durchgeführt. Das Ergebnis wird der Kommission mitgeteilt. Die Geschäftsführer der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite erstellen aufgrund der vorgeschlagenen Kandidaten einen Stimmzettel, der die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthält. Jedes Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite hat eine Stimme. Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder eine Stimmabgabe, die der Vorschrift des Satzes 4 widerspricht, machen den Stimmzettel ungültig. Gewählt als permanentes Mitglied der Antragskommission sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Auf die Wahlen der Ad-hoc-Mitglieder findet Unterabs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass jedes Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite für jedes zu wählende Ad-hoc-Mitglied eine Stimme hat. Das Ergebnis wird der Kommission schriftlich mitgeteilt.

(3) Der Vorsitzende der Kommission leitet einen Antrag nach Absatz 1 unverzüglich an den Vorsitzenden der Antragskommission weiter. Der Vorsitzende der Antragskommission veranlasst unverzüglich die Wahl der Ad-hoc-Mitglieder. Nach der Wahl lädt er die Mitglieder der Antragskommission zu einer zeitnahen Sitzung ein.

(4) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet die Antragskommission innerhalb von drei Monaten durch Beschluss, auf den § 15 Anwendung findet. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. Die Antragskommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden der Antragskommission.

(5) Die Sitzungen der Antragskommission werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte erfolgen durch den Geschäftsführer der Seite, der der Vorsitzende angehört. Die Mitglieder der Antragskommission sollen vor Ort Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. Jede Seite der Antragskommission kann einen Sachverständigen hinzuziehen; dieser hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Antragskommission.

(6) Fasst die Antragskommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Antragskommission, ist ihre Entscheidung abschließend. Ein Beschluss der Antragskommission geht einem Beschluss der Kommission vor.

§ 9 Rechtsstellung

(1) Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Für die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung

ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

(3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Für Näheres gilt nach Maßgabe von § 24a Abs. 9 die gemäß § 5 Abs. 7 KODA-O in der bis zum 31. Juli 2013 gültigen Fassung erlassene Rechtsstellungs- und Kostenordnung, in der ab 15. November 1997 gültigen Fassung, die mit Wirkung vom 1. August 2013 Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 10 Freistellung

(1) Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Die beabsichtigte Teilnahme an Sitzungen und Zusammenkünften teilt das Mitglied zum frühestmöglichen Zeitpunkt seinem Dienstgeber mit. Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese.

(2) Die gewählten Kandidaten gemäß § 10 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.

(4) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4.

§ 11 Schulung

(1) Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

(2) Die Kosten werden nach Maßgabe von § 16 Anlage 15 KAVO oder gemäß anderen arbeitsvertraglichen Regelungen zur Reisekostenerstattung durch die Reisekostenstelle des Generalvikariates des Dienstsitzes des Mitgliedes der Kommission erstattet.

§ 12 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3-5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

§ 13 Beratung

Der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang jeweils eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Die Berater sind nicht Mitglied der Kommission, haben aber das Recht, beratend an den Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 14 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

(1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

(6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

(1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(2) In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

(3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden den Diözesanbischöfen übermittelt.

(4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der

katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.

(5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

(6) Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

(7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

(1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.

(2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzern gemäß § 18 Abs. 2. Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.

(3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.

(4) Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 17 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

(1) Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 entsprechen.

§ 18 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

(1) Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die

einfache Mehrheit der Stimmen. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

(2) Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 19 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsvorschlages stimmt.

§ 20 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.

(3) Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitender Vorsitzender. Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. Solange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn

der Vorsitzende im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

(4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

(5) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen.

(6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 21 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

(1) Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Dritteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.

(3) Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 22 Vorbereitungsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 23 Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 24 Kosten

(1) Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung beider Seiten stellen die (Erz-)Bistümer im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.

(2) Das jeweilige Bistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11.

(3) Ehrenamtlichen Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.

(4) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 24a Übergangsregelungen für die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

(1) Die Dauer der Amtsperiode der am 12. Dezember 2011 konstituierten Regional-KODA Nordrhein-Westfalen bleibt von der Neufassung dieser Ordnung zum 1. August 2013 unberührt.

(2) § 3 Abs. 2 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass die Einrichtungen am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 KODA-O erfüllen.

(3) § 7 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht die Berufsgruppenzugehörigkeit enthalten muss.

(4) § 8 Abs. 2 Satz 1 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass sich die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel allein nach dem Alphabet richtet. Auf die Berufsgruppen kommt es nicht an.

(5) § 10 Abs. 1 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass aus jeder Diözese die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen in die Kommission gewählt sind. Auf die Berufsgruppen kommt es nicht an.

(6) § 10 Abs. 2 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass § 10 Abs. 1 Satz 1 Wahlordnung nicht zu beachten ist.

(7) § 16 Abs. 2 Satz 2 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass § 24 Abs. 1 KODA-O entsprechende Anwendung findet.

(8) Die Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu ihrer Neufassung mit der Maßgabe, dass abweichende Regelungen dieser Ordnung der Regional-KODA Wahlordnung vorgehen.

(9) Die Rechtsstellungs- und Kostenordnung (§ 9 Abs. 4) gilt bis zu ihrer Neufassung mit der Maßgabe, dass abweichende Regelungen dieser Ordnung der Rechtsstellungs- und Kostenordnung vorgehen.

*Anhang zur KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen**Sonderregelungen für Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 5**§ 1 Zusammensetzung, Berufung und Wahl der Mitglieder der Kommission*

(1) Die Kommission besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern.

(2) Die an der Kommission beteiligten Rechtsträger berufen die Dienstgebervertreter für eine Amtsperiode in die Kommission. § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Entsprechend der Zahl der Dienstgebervertreter werden von den wahlberechtigten Mitarbeitern der beteiligten Einrichtungen für eine Amtsperiode Vertreter der Mitarbeiter gewählt.

(4) Für die Wählbarkeit der Vertreter der Mitarbeiter, die Wahlberechtigung und das Wahlvorschlagsrecht gilt § 5 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(5) Im Übrigen finden für die Wahlen die Bestimmungen über die Wahlen der Mitarbeitervertreter nach der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung.

(6) § 9 Abs. 4 KODA-O gilt entsprechend.

§ 2 Nicht anwendbare Vorschriften der KODA-O

§§ 5 Abs. 11 und 8 bis 8c KODA-O finden keine Anwendung.

§ 3 Kosten

§ 24 KODA-O findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der (Erz-)Bistümer die an der Kommission beteiligten Rechtsträger treten.


§ 4 Übergangsregelung

Die Dauer der Amtsperiode der am 31. Juli 2013 bestehenden Kommission im Sinne von § 1 Abs. 5 bleibt von der Neufassung der KODA-O zum 1. August 2013 unberührt.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. August 2013 in Kraft.

Paderborn, 15.7.2013

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 5/A 38-22.01.1/4

Nr. 97. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

I. Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 15.12.1994 (KA 1995, Stück 1, Nr. 5.) zuletzt geändert am 28.4.2011 (KA 2011, Stück 5, Nr. 66.), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:


Das Gestellungsgeld beträgt für die

		ab 1.1.2014
Gestellungsgruppe I	jährlich	60.840,00 €
	Monatsbetrag	5.070,00 €
Gestellungsgruppe II	jährlich	46.080,00 €
	Monatsbetrag	3.840,00 €
Gestellungsgruppe III	jährlich	35.040,00 €
	Monatsbetrag	2.920,00 €

II. Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 17.5.2013

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 5/B 32-31.03.1/1

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates**Nr. 98. Kriterien zur Beurteilung der Kompetenzen der Praktikantinnen und Praktikanten zum Abschluss des Berufspraktischen Jahres**

Die Kriterien zur Beurteilung der Kompetenzen der Praktikantinnen und Praktikanten zum Abschluss des Berufspraktischen Jahres werden im Titel und in der Einleitung aktualisiert und unter dem Punkt religionspädagogische Kompetenzen um den vierten Spiegelstrich ergänzt.

Kriterien zur Beurteilung der Kompetenzen der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten während der Berufseinführung

In den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten heißt es in Punkt 2.2.2 „Die Mentorin erstellt vor Ende der Berufseinführung ein Gutachten über die Tätigkeiten der GA sowie über die

theologischen, praktischen, personal-sozialen, spirituellen und institutionellen Kompetenzen der GA. Diese Beurteilung wird der GA – mit dem Recht auf Gegendarstellung – zur Kenntnis gebracht.“ Weiterhin heißt es in Punkt 4 der Ausführungsbestimmungen, dass ein „Gutachten des Pfarrers oder einer anderen aus dem Team, nach Absprache mit der Leiterin der Berufseinführung, benannten Person im dritten bzw. fünften (50 % BU) Berufseinführungsjahr über die Tätigkeit und berufliche Befähigung der Gemeindeassistentin zum Beruf der Gemeindefere-rentin ggf. mit Gegenäußerung der Gemeindeassistentin“ erstellt wird.

Die hier folgenden Kriterien zur Beurteilung der Kompetenzen wollen der Gemeindeassistentin/dem Gemeindefere-renten bei der Selbsteinschätzung und der Mentori-n/dem Mentor bzw. Pfarrer bei der Erstellung der Beurteilung helfen.

Personal-soziale Kompetenz

in Bezug auf die eigene Person:

- Fähigkeit, sich in der Auseinandersetzung mit der Spannung zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen weiterzuentwickeln,
- Bewältigung eines angemessenen Arbeitspensums
- Selbstmanagement
 - Zuverlässigkeit (Pünktlichkeit, Einhalten von Absprachen),
 - Fähigkeit zu realistischer Zeitplanung (Balance zwischen Beruf und Freizeit),
 - Fähigkeit, für das eigene Handeln Verantwortung übernehmen zu können,
 - Fähigkeit, eine „Panne“ auf ihr wirkliches Maß reduzieren zu können,
- aus der eigenen Funktion und Rolle als Gemeindefere-rentin/in sich mit Anerkennung/Kritik konstruktiv ausein-anderzusetzen können,

in Bezug auf andere:

- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit in unterschiedlichen Bezügen (einzelnen gegenüber, im Team und in Gruppen – als Ältere/r , Jüngere/r, Gleichaltrige/r),
- Kooperationsfähigkeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen (Verlässlichkeit im Einhalten von Vereinbarungen),
- Fähigkeit, verschiedene Lebenssituationen und Lebensalter wahrzunehmen und sich auf deren unterschiedliche Bedürfnisse einzulassen,
- Anerkennung bzw. Kritik konstruktiv für die Sache und annehmbar für die Person zu äußern,
- Fähigkeit zu Konfliktmanagement:
 - Konfliktsituationen in ihren Ursachen (Sach- und Beziehungsebene) wahrnehmen, analysieren und verstehen können,
 - Fähigkeit, in Konfliktsituationen Lösungsperspektiven und -strategien zu entwickeln.

Spirituelle Kompetenz

- Zugang zu den eigenen spirituellen Quellen
- Fähigkeit, dem Wachstum des eigenen Glaubens Raum zu geben und Fähigkeit, in Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre den eigenen Glaubensweg zu gehen,
- Fähigkeit, diesen Glauben im eigenen pastoralen Handeln zum Ausdruck/zur Sprache zu bringen und andere Menschen an diesem Glauben teilhaben zu lassen;

dies bedeutet

- persönliche Gläubigkeit,
- Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift,
- aktive Teilnahme am Leben der Gemeinde(n) und ihren Gottesdiensten,
- Übereinstimmung mit der Glaubenslehre der katholischen Kirche und den Anforderungen für eine persönliche Lebensführung,
- Bemühung um eine konkrete geistliche Lebensordnung.

Fachliche Kompetenz

Theologische Kompetenzen:

- kontinuierliche Weiterentwicklung der theologischen und religionspädagogischen Grundkenntnisse,
- das theologisch Verstandene und Erarbeitete in eine für die jeweilige Zielgruppe verständliche Sprache übersetzen zu können,

pastoral-praktische Kompetenzen:

- Fähigkeit, Menschen in besonderen Lebenssituationen seelsorglich begleiten zu können
- Fähigkeit, Ehrenamtliche motivieren, anleiten und begleiten zu können (Personalentwicklung des Ehrenamtes),
- Fähigkeit zur Leitung von Gruppen und Gremien,
- Fähigkeit, Rahmenbedingungen (z. B. soziale Situation, pastorales Konzept, zeitliche Faktoren u. ä.) situationsgerecht und sachbezogen wahrnehmen, einschätzen und entscheiden sowie mit und in ihnen arbeiten zu können (Realitätsbezug),
- Fähigkeit, teilnehmerorientiert und zielgerichtet methodisch-didaktisch und erzieherisch arbeiten zu können,
- Fähigkeit zur kritischen Einschätzung und Auswertung des eigenen Handelns (Ergebnissicherung) im Dreieck: Ich – Gruppe – Thema/Ziel,

religionspädagogische Kompetenzen:

- zentrale Themen des Religionsunterrichts theologisch und religionsdidaktisch sachgemäß erschließen,
- auf der Grundlage empirisch gesicherter Erkenntnisse und eigener Beobachtung die religiösen Herkunft, Lebenswelten, Erfahrungen und Einstellungen von Kindern und Jugendlichen erschließen und die Planung von Lernprozessen daran ausrichten,
- ein breites Repertoire von Methoden und Medien kennen und es für die Gestaltung kompetenzorientierter Lernprozesse nutzen,
- die erzieherischen Chancen in Lernprozessen wahrnehmen und nutzen sowie ein erzieherisches Handlungsrepertoire im Sinne christlich geprägter Wertvorstellungen entwickeln,
- das eigene Handeln kritisch reflektieren.

Institutionelle Kompetenz

- Kenntnis pastoraler Strukturen und kirchenamtlicher Verlautbarungen,
- Loyalität: auf dem Hintergrund der arbeitsvertraglichen Regelungen verantwortete Äußerungen und Verhaltensweisen,
- Fähigkeit, institutionelle Arbeitsstrukturen zu verstehen und sich darin einzubinden,

– Fähigkeit, sich im Bewusstsein institutioneller Zuordnungen rollengemäß zu verhalten,

– Auseinandersetzung mit dem Geschehen im kirchlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben.

Paderborn, den 24.6.2013

L.S.



Generalvikar

Az.: 1.5/A37-32.00.3/1

Nr.99. Änderung der Benennung der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Fröndenberg

Mit Dekret vom 18. Juni 2013 hat Erzbischof Hans-Josef Becker auf Bitten der örtlichen Gremien die Änderung des Namens der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Fröndenberg in: *Pfarrei St. Marien Fröndenberg* verfügt. Unberührt bleibt das Patronat „Unbefleckte Empfängnis“ der zugehörigen Pfarrkirche (can. 1218 CIC).

Nr. 100. Veröffentlichung von Priester- und Diakonjubiläen

Es ist vorgesehen, eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone zu erstellen, die im Jahr 2014 ein Weihejubiläum begehen. Zudem soll diese Liste der Kirchenzeitung DER DOM und der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e.V. auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies bis zum 1. September 2013 an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Sekretariat Kirchenrecht, schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Jubiläumsliste übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum vorgenannten Stichtag keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in der zu erstellenden Jubiläumsliste bekannt gemacht und im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur Veröffentlichung weitergegeben.

Widersprüche, die nach dem genannten Stichtag eingehen, werden bei künftigen Veröffentlichungen berücksichtigt.

Nr. 101. Pfarrgemeinderatswahlen 2013

Der Herr Erzbischof hat den Wahltermin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in allen Pfarrgemeinden des Erzbistums Paderborn auf den 9. und 10. November 2013 festgelegt. Sie findet gleichzeitig mit der Wahl in allen Bistümern des Landes Nordrhein-Westfalen statt und steht unter dem Leitwort: „Ein Kreuz – grenzenlose Möglichkeiten.“ Für das Erzbistum Paderborn sind die betreffenden Statuten überarbeitet worden (siehe KA 2013, Stück 4, Nr. 58.). Es werden entweder ein Gesamtpfarrgemeinderat für den Pastoralverbund oder in den einzelnen Pfarrgemeinden Pfarrgemeinderäte gewählt. Im zweiten Fall wird ein Pastoralverbundsrat gebildet.

Informationen zur Vorbereitung enthalten die beiden Broschüren „Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahl 2013, Teil 1 und 2“. Sämtliche Materialien zur Pfarrgemeinderatswahl können auf der Internetseite www.pgrwahl.de (Bereich des Erzbistums Paderborn) eingesehen und heruntergeladen werden. Dort befinden sich auch die Formblätter zur Wahl. Um Missbrauch vorzubeugen, sind sie mit dem Dienstsiegel zu versehen. Es erfolgt kein Versand eines Materialblocks in Papierform wie noch zur Wahl 2009.

Genauere Termine und Fristen können dem Terminkalender entnommen werden.

Der Wahlablauf gliedert sich in sechs Phasen:

Erste Phase: Entscheidung zwischen Gesamtpfarrgemeinderat und Pastoralverbundsrat

Dazu fällen die PGR im Pastoralverbund eine Entscheidung. Der Gesamtpfarrgemeinderat wird eingerichtet, wenn mindestens zwei Drittel der Pfarrgemeinderäte die Bildung beschließen (vgl. § 13 des Statuts für Pfarrgemeinderäte).

Zweite Phase: Werbung der Kandidaten

1. Die vorläufige Kandidatenliste erstellt der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wird deshalb schon im Juni/ Juli vom bestehenden (Gesamt-)Pfarrgemeinderat berufen, spätestens jedoch bis zum 14. September 2013.

2. Der Wahlausschuss veröffentlicht seinen Vorschlag bis zum 28. September 2013. Von diesem Tag an läuft die Frist für Ergänzungsvorschläge bis zum 12. Oktober 2013.

3. Nach Ablauf der Frist wird der endgültige Wahlvorschlag „Unsere Kandidatinnen und Kandidaten“ veröffentlicht. Er bleibt bis zum Wahltag im Aushang.

Dritte Phase: Wählerwerbung

1. Nach der Veröffentlichung des endgültigen Wahlvorschlages wendet sich der Wahlausschuss der Aufgabe zu, möglichst viele Frauen und Männer zur Teilnahme an der Wahl zu bewegen. Aus der Wahlbeteiligung lässt sich Vertrauen und Auftrag für die Kandidatinnen und Kandidaten ablesen. Die Vorstellung der Kandidaten bei geeigneten Veranstaltungen und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit können dazu beitragen.

2. Es ist möglich, dass Katholiken in einer anderen als ihrer Wohngemeinde wählen. Voraussetzung ist der Nachweis, dass die Streichung aus dem Wählerverzeichnis

nis der Wohngemeinde erfolgt ist (vgl. § 6 des Statuts für Pfarrgemeinderäte).

3. Eine weitere Möglichkeit der Wählerwerbung ist der Hinweis auf die Briefwahl. Diese kann im Pfarrbüro beantragt werden (vgl. § 11 der W.O.).

Vierte Phase: Wahl

1. Der Wahlausschuss sorgt für die notwendigen Räume, die Stimmzettel, Wahlkabinen und Wahlurnen. Er macht Wahlort(e), Öffnungszeiten und Wahlmodus in der Gemeindeöffentlichkeit und in der Lokalpresse bekannt.

2. Als Wählerverzeichnis dient eine zugeschickte EDV-Liste aller Katholiken der Gemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 6 des Statuts für Pfarrgemeinderäte).

3. Der Wahlausschuss bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand. Zu seinen Aufgaben gehört die Auszählung der Stimmen, Ausfüllung des Formulars „Wahlniederschrift“ und – nach Unterzeichnung – dessen Weiterleitung an den Wahlausschuss.

Fünfte und sechste Phase: Nach der Wahl und Konstituierung des Gremiums

1. Nach Prüfung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss werden die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten („So haben wir gewählt“) durch einen Aushang veröffentlicht. Das Wahlergebnis liegt im Pfarrbüro aus. So können die Wählerinnen und Wähler das Ergebnis überprüfen und eventuell Einsprüche geltend machen (vgl. § 13 der W.O.).

2. Die erste vorbereitende Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates wird vom Pfarrer einberufen und geleitet. Inhalt dieser Sitzung muss die einvernehmliche Berufung weiterer Mitglieder sein. Außerdem sollte allen an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Beteiligten gedankt werden und an Einbindung der nicht gewählten Kandidaten in die Gemeinde gedacht werden.

3. Die konstituierende Sitzung beruft der Pfarrer ein und leitet sie bis zur Wahl des Vorstandes (vgl. § 11 des Statuts für Pfarrgemeinderäte). Bevor diese Wahl stattfindet, sollte dem Kennenlernen der Mitglieder, die ja zum ersten Mal alle zusammenkommen, sowie den Äußerungen von Wünschen, Erwartungen und Ideen Raum gegeben werden. Ein guter Start des neuen Pfarrgemeinderates wird durch ein gemeinsames Suchen der Gemeinde nach Zielen und Wegen gefördert.

4. Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorstandes sind vom Pfarrer bekannt zu geben („Unser neuer Pfarrgemeinderat“). Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist über den Verlauf der Wahl (Wahlniederschrift) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten (vgl. § 14 der W.O.).

Terminkalender für die Pfarrgemeinderatswahl 2013 im Erzbistum Paderborn:

1. *Entscheidung der Pfarrgemeinderäte/des Gesamtpfarrgemeinderates im Pastoralverbund, ob ein Gesamtpfarrgemeinderat gewählt werden soll:*

bis zum Sommer 2013

2. *Berufung des Wahlausschusses (§ 3 der Wahlordnung W.O.):*

Juni/Juli 2013 bis 14. September 2013

3. *Der amtierende Pfarrgemeinderat legt die Größe des zukünftigen Pfarrgemeinderates fest (§ 5 Ziffer 2 des Statuts für Pfarrgemeinderäte)*

4. *Wahlvorschlag des Wahlausschusses (§ 5 der W.O.):*
bis 28. September 2013

5. *Aushang des Wahlvorschlages (§ 5 der W.O.):*
vom 28. September 2013 bis 12. Oktober 2013

6. *Frist für Ergänzungsvorschläge (§ 6 der W.O.):*
vom 28. September 2013 bis 12. Oktober 2013

7. *Endgültiger Wahlvorschlag (§ 7 der W.O.):*
bis 19. Oktober 2013

8. *Beantragung der Briefwahl (§ 11 der W.O.):*
vom 19. Oktober 2013 bis 6. November 2013

9. *Wahltag (§§ 8-10 und 12 der W.O.):*
9./10. November 2013

10. *Aushang der Namen der gewählten Kandidaten und Offenlegung des Wahlergebnisses im Pfarrbüro (§ 13 der W.O.):*
bis 17. November 2013

11. *Einspruchsfrist (§ 13 der W.O.):*
bis 24. November 2013

12. *Erste vorbereitende Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates mit Berufung weiterer Mitglieder (§ 11 des Statuts für Pfarrgemeinderäte):*
bis 1. Dezember 2013

13. *Konstituierende Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates mit Wahl des Vorstandes (§ 11 des Statuts für Pfarrgemeinderäte):*
bis 22. Dezember 2013

14. *Bekanntgabe aller Mitglieder und des Vorstandes des neuen Pfarrgemeinderates (§ 14 der W.O.):*
bis 29. Dezember 2013

15. *Mitteilung an das Dekanat und das Generalvikariat (§ 14 der W.O.):*
bis 12. Januar 2014

Rückfragen zur Wahlvorbereitung und zur Pfarrgemeinderatsarbeit richten Sie bitte an das zuständige Dekanat oder im Erzbischöflichen Generalvikariat an das Referat Rätearbeit unter der Telefonnummer: 05251/125-1336 oder per Email: matthias.kolk@erzbistum-paderborn.de

Nr. 102. Verwalten von Terminen, Räumen, Messen und Intentionen

Eine Anwendung für die häufigsten Aufgaben im Pfarrbüro-Alltag bietet das Erzbistum Paderborn jetzt seinen Pastoralverbänden/Kirchengemeinden an. Die Lösung unterstützt bei der Termin- und Raumplanung, bei Dienstplänen, der Annahme und Abrechnung von Intentionen und der Veröffentlichung von Gottesdienstterminen. Das Angebot mit dem Namen TeRMIn ist eine Lösung im Rahmen der zentralen IT-Dienste des Erzbistums (z. B. Meldewesen). Neben den Lizenzkosten pro Zugang entstehen für die Nutzer keine weiteren Kosten. Zur Einführung der Anwendung erhalten die örtlichen Anwender (z. B. Pfarrbüro-Team) eine kostenlose Schulung, die nach Absprache direkt im Pastoralverbund stattfindet (zweimal 4 Stunden). Ansprechpartnerin für TeRMIn und die Schu-

lung: Erzbischöfliches Generalvikariat, 2014admin, Ute Regniet, Tel. 05251/125-1621, E-Mail: 2014admin@erzbistum-paderborn.de

Nr. 103. Einfügung des hl. Josef in die Eucharistischen Hochgebete II-IV des Missale Romanum

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat im Dekret „Paternas vices“ vom 1. Mai 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus die auf vielfach geäußerten Wunsch getroffene Entscheidung seines Vorgängers Papst Benedikt XVI. bestätigt hat, den Namen des hl. Josef in die Eucharistischen Hochgebete II bis IV des Missale Romanum, editio typica tertia, nach dem Namen der Seligen Jungfrau Maria einzufügen. Die Einfügung gilt ab sofort und geschieht in folgender Weise:

– im Hochgebet II: „ut cum beáta Dei Genetríce VírGINE María, beáto Ioseph, eius Sponso, beátis Apóstolis“,

– im Hochgebet III: „cum beatíssima VírGINE, Dei Genetríce, María, cum beáto Ioseph, eius Sponso, cum beátis Apóstolis“,

– im Hochgebet IV: „cum beáta VírGINE, Dei Genetríce, María, cum beáto Ioseph, eius Sponso, cum Apóstolis“.

Hinsichtlich der Einfügung des hl. Josef in die deutschsprachigen Hochgebete bleibt die auf dem Missale Romanum, editio typica tertia, basierende Herausgabe des neuen deutschen Messbuchs abzuwarten.

Nr. 104. Personalverzeichnis und Direktorium 2014

I. Zur Vorbereitung der Neuausgabe des Personalverzeichnisses wird gebeten, Änderungen gegenüber der diesjährigen Ausgabe spätestens bis zum 30. September 2013 dem Erzbischöflichen Generalvikariat (nicht der Druckerei) zuzusenden, damit die Neuausgabe Ende Dezember 2013 ausgeliefert werden kann. Ein Berichtigungszettel befindet sich auf Seite 449 des diesjährigen Personalverzeichnisses.

Besonders ist zu beachten:

1. Jede Änderung der postalischen Anschrift und der Telekommunikationsanschlüsse ist mitzuteilen. Es werden nur institutionsbezogene E-Mail-Anschriften in das Personalverzeichnis aufgenommen.

2. Veränderungen bezüglich des pastoralen Personals in den Kirchengemeinden, denen eine amtliche Verfügung des Ortsordinarius zugrunde liegt, werden von Amts wegen berücksichtigt und bedürfen keiner ausdrücklichen Meldung nach hier.

3. Zugezogene oder bisher nicht aufgeführte Geistliche sind zu melden. In gleicher Weise ist bei Abgängen von Geistlichen zu verfahren.

4. Die Katholikenzahlen werden dem kirchlichen Meldewesen entnommen.

II. Für die Vorbestellung ist der Bestellzettel im Personalverzeichnis, Seite 451, zu benutzen und an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu schicken.

III. Folgende Ausgaben sind lieferbar: Direktorium mit Personalverzeichnis; Direktorium (ohne Verzeichnis) perforiert; Personalverzeichnis (ohne Direktorium).

Nr. 105. Hinweise zur Durchführung der missio Aktion zum Sonntag der Weltmission am 27.10.2013

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ Jer 29,11

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

die Christen, mit denen wir uns an diesem Sonntag der Weltmission besonders verbunden fühlen, gehören zu einer der ältesten christlichen Kirchen. Schon im ersten Jahrhundert nach Christus soll der Evangelist Markus die Frohe Botschaft nach Ägypten gebracht haben. Neben der Gründung durch einen Evangelisten bezieht die Kirche des Landes ihren Stolz auch aus dem Aufenthalt der Heiligen Familie in Ägypten nach der Flucht vor König Herodes. Von Ägypten gingen wichtige Impulse für die christliche Theologie des ersten Jahrhunderts aus. Zu erinnern ist vor allem an die großen Kirchenlehrer Athanasius und Kyrillos. Das christliche Mönchtum hat seinen Ursprung in den Einsiedlern der ägyptischen Wüste. Das Beispiel des heiligen Mönches Antonius hat sowohl im Orient als auch in Europa gewirkt. Der Anteil der christlichen Bevölkerung ist seit der islamischen Eroberung im 7. Jahrhundert kontinuierlich zurückgegangen. Heute trägt der Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung des Landes noch etwa 10 %.

Der ganz überwiegende Teil der Christen in Ägypten gehört dabei der koptisch-orthodoxen Kirche an. Sie zählt etwa 10 Mio. Gläubige. Die katholische Kirche in Ägypten zählt rund 235 Tsd.

In unser Blickfeld rückte die Situation der Christen in Ägypten besonders am Neujahrsfest 2011. Der brutale Anschlag auf eine koptische Kirche in Alexandria forderte nicht nur Menschenleben, er löste auch eine Welle der Gewalt zwischen Christen und Muslimen aus. Seitdem haben sich die Ereignisse in Ägypten überschlagen. Die gemeinsame Aufbruchsstimmung vor allem junger Ägypter und ihre Hoffnung auf eine Demokratisierung sind einer wachsenden Unsicherheit gewichen – nicht nur unter den Christen.

Wir laden Sie ein, im kommenden Monat der Weltmission den Blick auf das Engagement der Christinnen und Christen in Ägypten zu lenken. Stellen wir die Gläubigen in Ägypten in diesem Monat in die Mitte unserer Gebete und unserer Solidarität und unterstützen sie auf ihrem schwierigen Weg.

Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen:

Leitfaden:

Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. Neben Informationen, wie missio konkret die Christen in Ägypten unterstützt, finden Sie Reportagen über die Arbeit der katholischen Kirche insbesondere mit behinderten und benachteiligten Menschen.

Plakat:

Das Plakat zeigt die ägyptische Ordensfrau Sr. Nermine Nathan, die in der Halboase Fayoum mit den Menschen vor Ort lebt und versucht, deren Lebensbedingungen zu verbessern.

Liturgische Hilfen:

Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und eine Wortgottesdienstfeier. Dazu erhalten Sie spirituelle Impulse und Gebete aus Ägypten.

Gebetskarte:

Mit dieser Karte, die Sie bei missio bestellen können, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Ägypten in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen. Ihre Botschaft in Form eines Gebetes, eines Wunsches wird direkt an den katholisch-koptischen Patriarchen Msgr. Ibrahim Isaac Sedrak gesendet. Der Patriarch wird sich mit einem Segensgruß für die Solidarität mit den Christen in Ägypten bedanken.

Jugendaktion:

Unter dem Titel „Dein Einsatz bitte“ werden verschiedene Aktivitäten von jungen Menschen in Ägypten dargestellt. Sie zeigen auf, wie gerade die junge Bevölkerung Ägyptens sich einsetzt für einen friedlichen Wandel hin zu mehr Demokratie und eine bessere Zukunft für alle Menschen in Ägypten.

Unter dem gleichen Titel „Dein Einsatz bitte“ gibt es auch ein Spiel, das deutsche Jugendliche dazu einlädt, sich anhand von Fragen näher mit Ägypten und der Situation insbesondere der jungen Menschen zu beschäftigen.

Frauengebetskette:

Zur Vorbereitung der Feier zum Sonntag der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern wieder eine Frauenliturgie angeboten.

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 4.–6. Oktober 2013 in der Erzdiözese Köln statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung findet in der Erzdiözese München-Freising statt.

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten zum Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2013, sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spen-

den, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 20175902/3488 vom 10.8.2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit!)

Weitere Informationen u. a. auch Kurzfilme zum Engagement der katholischen Kirche in Ägypten finden Sie direkt auf der missio-Homepage www.missio-hilft.de/wms

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen. Ihre Ansprechpartnerinnen für Bestellungen sind Astrid Wünsch und Sabine Huppermanns: Tel: 0241-7507-350; FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio.de

Wir danken allen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Unterstützung.

Nr. 106. Warnung

Der Apostolische Nuntius, Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset teilt im Auftrag des Päpstlichen Staatssekretariates mit, dass ein gewisser Ramzi R. Musallam, arabischer Herkunft, sich als Bischof der „Catholic Church of the East-Archdiocese of St. James the Apostle“ mit Sitz in den USA vorstellt. Dieser Mann wurde nie zum Priester oder Bischof geweiht. Ein Foto, das ihn und orientalische Bischöfe im Gespräch mit Papst Benedikt XVI. zeigt, ist eine Fälschung, mit der er um Kollekten und finanzielle Hilfe in katholischen Diözesen nachsucht.

Sonstige Mitteilungen

Nr. 107. Jahresabschluss 2012 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst

Bilanz zum 31. Dezember 2012

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
Aktivseite				
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		405.425,94		450
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		28.042.040,98		41.744
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	28.042.040,98			(41.744)
c) Guthaben bei Postgiroämtern		0,00	28.447.466,92	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00			(0)
b) Wechsel		0,00	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		115.315.739,05		106.525
b) andere Forderungen		47.329.062,14	162.644.801,19	178.671
4. Forderungen an Kunden			772.332.238,72	674.537
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	250.022.359,80			(193.494)
Kommunalkredite	149.115.469,70			(156.655)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00			(0)
ab) von anderen Emittenten		19.984.512,33	19.984.512,33	0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	19.984.512,33			(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		481.966.722,19		446.108
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	481.966.722,19			(446.108)
bb) von anderen Emittenten		1.858.941.616,83	2.340.908.339,02	1.694.697
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.771.258.592,54			(1.594.580)
c) eigene Schuldverschreibungen		2.528.856,04	2.363.421.707,39	6.256
Nennbetrag	2.500.000,00			(6.154)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			631.429.990,87	583.323
6a. Handelsbestand			0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften				
a) Beteiligungen		31.067.921,65		31.068
darunter:				
an Kreditinstituten	11.694,85			(12)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		246.057,00	31.313.978,65	230
darunter:				
bei Kreditgenossenschaften	0,00			(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
9. Treuhandvermögen			0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00			(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte:				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		94.250,00		110
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00	94.250,00	0
12. Sachanlagen			11.893.800,37	12.610
13. Sonstige Vermögensgegenstände			13.055.665,59	15.344
14. Rechnungsabgrenzungsposten			693.290,27	659
15. Aktive latente Steuern			0,00	0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			0,00	0
Summe der Aktiva			4.015.327.189,97	3.792.332

	Geschäftsjahr			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
Passivseite				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig			0,00	0
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>59.936.889,79</u>	60.318
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	598.620.879,25			583.927
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>605.787.757,91</u>	1.204.408.637,16		851.279
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	815.443.387,22			800.028
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>1.732.486.101,05</u>	<u>2.547.929.488,27</u>	3.752.338.125,43	1.303.822
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		8.394.499,78		31.032
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	8.394.499,78	0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00			(0)
3a. Handelsbestand			0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten			0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00			(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			1.038.844,79	1.820
6. Rechnungsabgrenzungsposten			166.524,98	192
6a. Passive latente Steuern			0,00	0
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		1.795.387,00		1.815
b) Steuerrückstellungen		15.241.822,51		1.350
c) andere Rückstellungen		<u>3.872.655,34</u>	20.909.864,85	6.677
8. -			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			0,00	0
10. Genusssrechtskapital			0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			66.500.000,00	51.500
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00			(0)
12. Eigenkapital				
a) Gezeichnetes Kapital		5.109.000,00		4.957
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Ergebnisrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	59.175.642,59			54.617
cb) andere Ergebnisrücklagen	<u>39.100.000,00</u>	98.275.642,59		36.100
d) Bilanzgewinn		<u>2.657.797,76</u>	106.042.440,35	<u>2.898</u>
Summe der Passiva			<u>4.015.327.189,97</u>	<u>3.792.332</u>
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	195.217.197,14			194.661
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	195.217.197,14		0
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>105.562.633,00</u>	105.562.633,00	133.971
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00			(0)

Gewinn- und Verlustrechnung 2012

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012				
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		33.808.320,97		35.567
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>64.875.754,58</u>	98.684.075,55	68.184
2. Zinsaufwendungen			<u>73.171.204,32</u>	25.512.871,23
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			16.453.188,70	24.516
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			418.952,40	503
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>0,00</u>	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00
5. Provisionserträge			3.605.570,26	3.687
6. Provisionsaufwendungen			<u>675.660,59</u>	2.929.909,67
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands				0,00
8. Sonstige betriebliche Erträge				998.523,72
9. –				<u>0,00</u>
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		4.984.273,52		4.771
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung	252.080,93	<u>1.032.411,72</u>	6.016.685,24	933
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>4.744.178,40</u>	10.760.863,64
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				920.692,36
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				368.026,33
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	27.078
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>8.857.456,75</u>	8.857.456,75
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			3.500,00	103
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>0,00</u>	3.500,00
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00
18. –				<u>0,00</u>
19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit				43.117.820,14
20. Außerordentliche Erträge			0,00	0
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>0,00</u>	0
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			20.430.010,06	8.704
darunter: latente Steuern	0,00			(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen (Vorjahr Ertrag)			<u>30.012,32</u>	20.460.022,38
24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken				<u>15.000.000,00</u>
25. Jahresüberschuss				7.657.797,76
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				<u>0,00</u>
				7.657.797,76
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00	0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			<u>0,00</u>	0
				7.657.797,76
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage			3.000.000,00	2.400
b) in andere Ergebnisrücklagen			<u>2.000.000,00</u>	<u>5.000.000,00</u>
29. Bilanzgewinn			<u><u>2.657.797,76</u></u>	<u><u>2.898</u></u>

Paderborn, den 4.2.2013

Bank für Kirche und Caritas eG

Dr. Richard Böger Jürgen Reineke

Der in gesetzlicher Form erstellte vollständige Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht wurde vom Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e.V., Münster, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (ohne Hinweise) versehen. Die Veröffentlichung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.